

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutz- programms 2030 im Steuerrecht

Berlin, 11. Oktober 2019



1 Allgemeines

Am 10. Oktober 2019 hat das Bundesfinanzministerium den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vorgelegt und den Verbänden die Gelegenheit eingeräumt, bis zum 11. Oktober 2019 dazu Stellung zu nehmen. Wir möchten kritisch anmerken, dass eine gründliche Befassung mit dem Entwurf innerhalb dieser Zeit nicht möglich ist. Dennoch danken wir für die Möglichkeit zur Stellungnahme und machen wie folgt davon Gebrauch.

2 Steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Der neue § 35c EStG regelt, dass energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum ab 2020 für einen befristeten Zeitraum von 10 Jahren durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert werden sollen. Dies dient der Förderung des Ziels der Bundesregierung, die Treibhausgase bis 2030 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu verringern.

Der BDEW hat sich gemeinsam mit anderen Verbänden (BDI, ZDH, DGB, dena) bereits über einen längeren Zeitraum für eine möglichst einfach umzusetzende und niedrighschwellige steuerliche Förderung eingesetzt. Zentraler Punkt für die Energiewirtschaft ist die Technologieoffenheit der Fördermaßnahmen, um jede CO₂-Minderung im Gebäudebereich nutzbar machen zu können. Die Schaffung des Instruments wird vom BDEW daher grundsätzlich begrüßt.

Der BDEW sieht den Fördersatz von 20 Prozent mit einer Abzugsfähigkeit von 3 Jahren als notwendiges Minimum zur Anreizsetzung an, welches nicht unterschritten werden sollte.

Darüber hinaus ist wesentlich, dass die Regelung zeitnah, d.h. zum 1. Januar 2020 (ggf. mit rückwirkendem Inkrafttreten), eingeführt wird. Die Laufzeit sollte mindestens 10 Jahre betragen, damit den Adressaten der Maßnahme genügend Zeit zur Inanspruchnahme bleibt. Gleichzeitig benötigen die Sanierungsmaßnahmen ausführenden Fachunternehmen Planungssicherheit für den Aufbau zusätzlicher Kapazitäten zur Deckung einer steigenden Nachfrage. Artikel 1 Nummer 7 des RefE sieht eine Begrenzung der Förderung von Maßnahmen vor, die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind. Dies verkürzt den Förderzeitraum des Gesetzes in unangemessener Weise. Es sollten alle Maßnahmen gefördert werden, die innerhalb des Förderzeitraums begonnen wurden.

Die neuen Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen nach § 35c Absatz 1 und 2 des Gesetzesentwurfs sollen nach Absatz 7 in einer neuen Rechtsverordnung geregelt werden. Die in dieser Verordnung enthaltenen Mindestanforderungen dürfen keinesfalls von existierenden Mindestanforderungen für haushaltsfinanzierte Förderprogramme abweichen und Technologien, die zu einer CO₂-Minderung beitragen, möglicherweise ausschließen. Parallele Regelwerke für gleiche Maßnahmen sind unbedingt zu vermeiden. Im Zuge der laufenden Umsetzung der Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus Erneuerbaren Energien sollten etwaige Regelungspunkte im Prozess abgestimmt werden.

Darüber hinaus regen wir an, dass die Maßnahmen nach § 35c Absatz 1 auch die Integration Erneuerbarer Energien in die Wärmeversorgung des Gebäudes umfassen sollten. Auch diese können einen erheblichen Beitrag zur CO₂-Reduktion leisten.

In dem neu geschaffenen § 35c Absatz 1 EStG-E ist vorgesehen, dass Voraussetzung für die Gewährung der Förderung das Vorliegen einer durch ein Fachunternehmen auszufertigen Bescheinigung ist. Wir bitten dringend darum, diese Anforderung so zu gestalten, dass sie unkompliziert und unbürokratisch handhabbar ist. Die Ausgestaltung des amtlich vorgeschriebenen Musters sollte in enger Abstimmung mit den betroffenen Handwerks- und Wirtschaftsverbänden erfolgen.

3 Befristete Anhebung der steuerlichen Entfernungspauschale und Einführung einer Mobilitätsprämie

Der BDEW unterstützt ausdrücklich das Ziel, alle zusätzlichen Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung als Entlastung den Bürgern zurückzugeben oder in Klimaschutzmaßnahmen fließen zu lassen. Mit der geplanten Erhöhung der Pendlerpauschale wird die im Klimapaket zögerlich angelegte Mehrbelastung des CO₂-Ausstoßes im Verkehr jedoch konterkariert und es wird ein Fehlanreiz gesetzt.

Der BDEW regt deshalb an, die notwendige Entlastung der Verbraucher nicht über die Pendlerpauschale, sondern vor allem über eine Entlastung bei den Stromkosten umzusetzen. Dies ist sowohl mit Blick auf eine Kostenentlastung privater und gewerblicher Verbraucher als auch hinsichtlich der Sektorenkopplung und der Setzung eines Innovationsanreizes der richtige Weg. Priorität sollte hierbei die im europarechtlichen Rahmen maximal zulässige Absenkung der Stromsteuer haben.

4 Einführung eines gesonderten - erhöhten - Hebesatzes bei der Grundsteuer für Sondergebiete für Windenergieanlagen

Um die Gemeinden an den Erträgen aus den Windenergieanlagen als Ausgleich für die damit verbundenen erhöhten Aufwände auf Gemeindeebene zu beteiligen sowie Flächen für Windenergieanlagen zu mobilisieren, soll den Gemeinden ermöglicht werden, bei der Grundsteuer einen besonderen Hebesatz auf Sondergebiete für Windenergieanlagen festzulegen.

Da die Grundsteuer nach Artikel 106 Absatz 6 GG den Gemeinden zufließt, handelt es sich um eine Gemeindesteuer, so dass das Instrument aus Sicht der Energiewirtschaft grundsätzlich geeignet ist.

Allerdings setzt sie beim Eigentümer des Grundstücks an, womit im Ergebnis ein Eingriff in bestehende Verträge mit dem Betreiber der Windenergieanlage erfolgt. Die erhöhte Grundsteuer wäre in das Vertragskonstrukt nicht eingepreist und würde komplizierte Neuverhandlungen der Verträge zur Überwälzung der Grundsteuer auf den Betreiber der Windenergieanlagen nach sich ziehen.

Der BDEW schlägt daher vor, dass Instrument nur auf Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab 1. Januar 2020 anzuwenden.

Zur Vermeidung der Wettbewerbsverzerrung innerhalb des Ausschreibungsregimes soll dieser Hebesatz zudem bundesweit einheitlich festgelegt werden. Weiterhin muss der Hebesatz in seiner absoluten Höhe angemessen und begrenzt sein, da andernfalls das Risiko entsteht, dass der Zubau von Windenergieanlagen vollständig zum Erliegen kommt.

Ansprechpartner:

Dr. Max Marquard

Telefon: 030 / 300199 - 1665

E-Mail: max.marquard@bdew.de